

URNr. 0207 /2019

**B e s c h e i n i g u n g**  
**gemäß § 54 GmbH-Gesetz**

Zu dem nachfolgenden Gesellschaftsvertrag Gesellschaft in Firma

**Ranft Green Energy VI GmbH**  
**mit dem Sitz in Bad Mergentheim.**

bescheinige ich, Notar, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages gemäß meiner Urkunde vom heutigen Tag, URNr. 0205 /2019 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Würzburg, den 29. Januar 2019



(Andreas Böhmer)

Notar

# **Satzung**

## § 1

### Firma und Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Ranft Green Energy VI GmbH.

Satzungssitz der Gesellschaft ist Bad Mergentheim. Verwaltungssitz der Gesellschaft ist gleichfalls Bad Mergentheim.

## § 2

### Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere auch die Beteiligung an energieerzeugenden Unternehmen.

Ferner die Übernahme von Planungs- und Herstellungsleistungen für Energieerzeugungsanlagen als Generalunternehmer oder Generalübernehmer, der Handel mit Energieerzeugungsanlagen, der Erwerb von Energieerzeugungsanlagen und mit diesen in Verbindung stehendem Grundbesitz.

Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art gründen, übernehmen, vertreten und sich an solchen Unternehmen beteiligen. Sie darf Zweigniederlassungen errichten.

## § 3

### Stammkapital und Stammeinlagen.

### Zusammenlegung und Teilung von Geschäftsanteilen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

25.000,00 EUR

- fünfundzwanzigtausend Euro -.

Auf das Stammkapital hält:

die Ranft Projektpartner GmbH mit dem Sitz in Bad Mergentheim

25.000 Geschäftsanteile mit einem Nominalwert von je 1,00 EUR

(Geschäftsanteilsnummern 1 bis 25.000) insgesamt

25.000,00 EUR.

Die Stammeinlagen sind in bar zu leisten. Auf jede Stammeinlage ist der hälftige Betrag sofort vor Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister einzuzahlen, der Rest nach Anforderung durch die Geschäftsführung. Soweit bei der Leistung der Einlage keine abweichende Tilgungsbestimmung erfolgt, wird das Stammkapital für alle von einem Gesellschafter übernommenen Geschäftsanteile gleichmäßig aufgebracht. Nachschüsse sind nicht zu erbringen.

Mehrere voll eingezahlte Geschäftsanteile eines Gesellschafters können auf Antrag dieses Gesellschafters durch Gesellschafterbeschluss, der mit einfacher Mehrheit unter Zustimmung des beantragenden Gesellschafters gefasst werden kann zu einem Geschäftsanteil vereinigt werden, soweit zwingende Vorschriften des GmbHG dem nicht entgegenstehen. Die Teilung von Geschäftsanteilen bedarf ebenfalls der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters und eines mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Gesellschafterbeschlusses.

#### § 4

#### Dauer der Gesellschaft, Kündigung

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

Die ordentliche Kündigung der Gesellschaft ohne wichtigen Grund wird ausgeschlossen.

#### § 5

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr ist ggf. ein Rumpfgeschäftsjahr.

#### § 6

#### Geschäftsführung und Vertretung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen gemeinschaftlich vertreten.

Die Gesellschafterversammlung kann unabhängig von der Zahl der bestellten Geschäftsführer jederzeit einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

Die vorstehende Regelung gilt sinngemäß bei Bestellung von Liquidatoren.

## § 7

### Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

Gesellschafterbeschlüsse können nur in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG schriftlich gefasst werden. Sind alle stimmberechtigten Gesellschafter einverstanden, so kann eine Beschlussfassung auch telefonisch, per E-Mail, Telefax oder SMS erfolgen. Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsvorsitzenden zu unterzeichnen und unverzüglich an die Gesellschafter in Textform zu versenden ist.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % des Stammkapitals vertreten ist. Fehlt es daran, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann immer beschlussfähig ist.

Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmen. Je 1,- EUR eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.

## § 8

### Jahresabschluss

Die Buchführung und Bilanzierung hat nach handelsrechtlichen Vorschriften zu erfolgen.

## § 9

### Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den elektronischen Bundesanzeiger.

## § 10

### Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der betroffene Gesellschafter ist stimmberechtigt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt für jede Art der Verfügung, insbesondere auch für die Bestellung von Nießbrauchsrechten, die Verpfändung, Verfügungen über Gewinnanteile oder sonstige Ansprüche, die aus dem Gesellschaftsvertrag resultieren. Auch der Abschluss von atypischen Unterbeteiligungen und Treuhandvereinbarungen bedarf der Zustimmung nach vorstehender Regel; gleiches gilt für alle übrigen Umgehungsgestaltungen.

Die Gesellschafter sind verpflichtet, vor der Beurkundung einer Geschäftsanteilsabtretung an Nichtgesellschafter den Geschäftsanteil den sämtlichen anderen Gesellschaftern mit eingeschriebenem Brief zum Kauf anzubieten. Das Ankaufsrecht kann nur innerhalb von 6 Wochen nach Aufgabe des Angebots zur Post ausgeübt werden. Für die Ausübung des Ankaufsrechts gelten im übrigen die gesetzlichen Bestimmungen über das Vorkaufsrecht entsprechend. Falls mehrere Gesellschafter von dem Ankaufsrecht Gebrauch machen, erwerben sie den Geschäftsanteil im Verhältnis ihrer bisherigen Geschäftsanteile. Als Kaufpreis ist der nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu ermittelnde Wert des Geschäftsanteils zu bezahlen. Bewertungsstichtag ist der Tag der Absendung der Ausübungserklärung. Der Kaufpreis ist mit der Beurkundung des entsprechenden Veräußerungsvertrages zur Zahlung fällig.

## § 11

### Ausschließung von Gesellschaftern

Die Gesellschafter können den Ausschluss eines Gesellschafters beschließen (der Auszuschließende ist dabei nicht stimmberechtigt), wenn

- a) der Gesellschafter - auch in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer - die Interessen der Gesellschaft grob verletzt hat und den übrigen Gesellschaftern eine weitere Zusammenarbeit nicht zuzumuten ist;
- b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde;
- c) in den Geschäftsanteil des Gesellschafters die Zwangsvollstreckung betrieben wird, es sei denn, dass sämtliche Vollstreckungsmaßnahmen innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses wieder aufgehoben werden.
- d) ein Gesellschafter, der als natürliche Person nicht mehr als fünfzig v.H. der Anteile hält, verstirbt (die Ausschließung richtet sich in diesem Fall gegen die Erben; sie kann nur binnen sechs Monaten nach dem Ableben des Gesellschafters und nach Feststehen der Rechtsnachfolge von Todes wegen in den Geschäftsanteil beschlossen werden).

Mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen die Gesellschafterrechte des betroffenen Gesellschafters. Er ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Anteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten oder die Einziehung des Anteils zu dulden.

Der ausgeschlossene Gesellschafter ist mit dem Wert seines Geschäftsanteils, der gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages zu bestimmen ist, abzufinden. Bewertungsstichtag ist der Tag der Beschlussfassung über die Ausschließung.

Mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann sein Geschäftsanteil stets eingezogen werden.

## § 12

### Bewertung von Geschäftsanteilen

1. Im Falle der Einziehung eines Geschäftsanteils und in allen anderen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters hat die Gesellschaft eine Abfindung zu zahlen. Die Abfindung beträgt in den Fällen des Ausscheidens nach § 11 d) 80 % (achtzig vom Hundert) und in allen übrigen Fällen 60 % (sechzig vom Hundert) des nach Absatz 2. und 3. zu berechnenden anteiligen Unternehmenswertes.

2. Zur Berechnung des dem ausscheidenden Gesellschafter (bzw. dessen Rechtsnachfolgern) zustehenden Abfindungsguthabens ist auf den Zeitpunkt des Ausscheidens eine Bewertung des Unternehmens vorzunehmen.
3. Es ist der objektivierte Unternehmenswert zu ermitteln, in dem sich der Wert des im Rahmen des vorhandenen Unternehmenskonzepts fortgeführten Unternehmens ausdrückt. Die Bewertung ist von einem Wirtschaftsprüfer als neutralem Gutachter nach den jeweiligen aktuellen Richtlinien, die das Institut für Wirtschaftsprüfer herausgibt, und dem dort festgelegten Verfahren zur Durchführung von Unternehmensbewertungen vorzunehmen. Wird über die Person des als Schiedsgutachter – nicht als Schiedsrichter – tätig werdenden Wirtschaftsprüfers zwischen dem ausgeschiedenen Gesellschafter und der Gesellschaft keine Einigung erzielt, so wird der Wirtschaftsprüfer auf Antrag eines Beteiligten durch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Düsseldorf oder dessen Nachfolgeorganisation benannt. Die Kosten des Bewertungsgutachtens tragen der ausgeschiedene Gesellschafter sowie die Gesellschaft zu Lasten der verbliebenen Gesellschafter in dem Verhältnis, in dem der ausgeschiedene Gesellschafter und die verbliebenen Gesellschafter vor dem Ausscheiden des Gesellschafters am Geschäftskapital beteiligt waren.
4. Führt eine rechtskräftige Berichtigungsveranlagung durch die Finanzverwaltung, z.B. aufgrund einer steuerlichen Betriebsprüfung, zu einer Änderung der Werte, die die Grundlage für die Unternehmensbewertung gebildet haben, so findet eine Anpassung des Abfindungsanspruches nicht statt.
5. Der anteilige Unternehmenswert ergibt sich aus dem Verhältnis des Nennbetrags der Geschäftsanteile des ausgeschiedenen Gesellschafters zum Stammkapital.
6. Besteht zum Zeitpunkt des Ausscheidens ein einem ausscheidenden Gesellschafter oder seinen Erben nicht zumutbares Missverhältnis zwischen dem, nach obigen Grundsätzen ermittelten Abfindungswert und dem wirklichen Wert der Beteiligung, so kann eine Anpassung durch einen von der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer zu bestimmenden Schiedsgutachter verlangt werden. Der Schiedsgutachter entscheidet zunächst, ob ein nicht zumutbares Missverhältnis vorliegt. Er hat bei der Anpassung von der obigen Bewertungsmethode auszugehen und deren Ergebnis nach den Grundsätzen von Treu und Glauben unter angemessener Abwägung der Interessen der Gesellschaft, des ausgeschiedenen Gesellschafters, der Verhältnisse, unter denen der ausgeschiedene Gesellschafter die Beteiligung erwerben konnte sowie unter

Berücksichtigung der Einzelumstände den veränderten Verhältnissen seit Vereinbarung der Abfindungsregelung anzupassen.

### § 13

#### Abfindung des ausgeschiedenen Gesellschafters

Die Abfindungsforderung des ausgeschiedenen Gesellschafters ist wie folgt zu erfüllen:

Die Abfindungsforderung ist in fünf gleichen aufeinanderfolgenden Halbjahresraten an den ausgeschiedenen Gesellschafter zu zahlen, erstmals am auf das Ausscheiden folgenden 31. Dezember, und mit zwei v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate auszuzahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen.

Der ausgeschiedene Gesellschafter hat keinen Anspruch auf Sicherheitsleistung für die Abfindungsforderung.

### § 14

#### Wettbewerbsverbot

Den Gesellschaftern und den Geschäftsführern der Gesellschaft kann Befreiung von nach allgemeinen Grundsätzen etwa bestehenden Wettbewerbsverboten erteilt werden. Diese kann auch unentgeltlich erfolgen. Art, Umfang und etwaige Entgeltlichkeit der Befreiung ist Gegenstand des Geschäftsführerdienstvertrages oder eines Beschlusses der Gesellschafter mit einfacher Mehrheit. Der betroffene Gesellschafter ist dabei von der Beschlussfassung nicht ausgeschlossen.

### § 15

#### Schlussbestimmungen

Die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages soll die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berühren. Die ungültige Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die den gleichen wirtschaftlichen Zweck möglichst erreicht.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft.

Die Gründungskosten (Notar, Handelsregister, Rechts- und Steuerberatung) trägt die Gesellschaft bis zum Höchstbetrag von geschätzten 2.000,00 Euro.

*Ende der Anlage*

Würzburg, den 01.02.2019

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung, der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Andreas Böhmer  
Notar